

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 207

Inhalt: Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. S. 1015.

(Nr. 5442) Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Wer aus dem Ausland Gemüse und Obst aller Art, frisch, getrocknet, gebörret, eingesäuert oder in irgendeiner Art konserviert, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang in das Inland dem an der Grenzstation befindlichen Bevollmächtigten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Art, der Menge, der Verpackungsart und des bezahlten Einkaufspreises unverzüglich anzuzeigen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Berlin W 57, Potsdamer Straße 75 (Telegrammadresse: Reichsgemüse Berlin) zu richten. Als Gemüse im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zwiebeln, als Obst auch Tomaten, Weintrauben und Süßfrüchte.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2

Die Vorsteher der Grenzisenbahnstationen, an denen ein Bevollmächtigter der Reichsstelle (§ 1) bestellt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Begleitpapiere unverzüglich Auskunft über die vom Ausland eintreffenden Gemüse- und Obstsendungen zu erteilen.

Reichs-Gesetzbl. 1916.

232

Ausgegeben zu Berlin den 14. September 1916.

§ 3

Waren der im § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften in das deutsche Reichsgebiet eingeführt werden, dürfen nur durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder eine von ihr bestimmte Stelle zu verkaufen und zu liefern.

§ 4

Wer Waren der im § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abbruch zu verladen.

§ 5

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob und wie über die Waren verfügt wird. Es genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer mit der Verfügung, wohin die Waren gesandt werden sollen.

Falls die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) den Verkauf und die Lieferung an die Reichsstelle verlangt (§ 3), geht das Eigentum an den Waren auf die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verpflichteten oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht.

§ 6

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin setzt im Falle des § 5 Abs. 2 den Übernahmepreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorte der Waren endgültig fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsorte, spätestens jedoch 8 Tage danach.

§ 7

Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihrem Bevollmächtigten festgesetzten Bestimmungsorts der Waren entschieden.

§ 8

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Weitere Ausnahmen kann der Reichskanzler anordnen.

§ 9

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 2 Waren in den Verkehr bringt, oder die Lieferung der Ware verweigert;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 13. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

